

elektronisches Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen | Jahrgang 33 | Nr. 13 | 17. März 2025

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Meißen nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung eines Bauvorbescheides für das Vorhaben: Neubau eines Einkaufsmarktes in 01662 Meißen, Berghausstraße Gemarkung Bohnitzsch - Flurstück 35/11.....	1
Ausführungsanordnung nach vorläufiger Besitzeinweisung.....	2

Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Meißen nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung eines Bauvorbescheides für das Vorhaben: Neubau eines Einkaufsmarktes in 01662 Meißen, Berghausstraße Gemarkung Bohnitzsch - Flurstück 35/11

Gemäß § 70 Abs. 3 SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert, wird Folgendes bekanntgemacht:

Die Große Kreisstadt Meißen als sachlich und örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 10.03.2025 einen Bauvorbescheid unter dem Aktenzeichen 521002.01-24/VOR/008 mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Das oben genannte Bauvorhaben ist im Umfang der Fragestellung unter Nr. 5 des Antrages unter Einhaltung der Nebenbestimmungen bauplanungsrechtlich zulässig.

Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bohnitzsch – Am Stadtbad“ Meißen in Bezug auf die geringfügige Überschreitung der Baugrenze und Nichteinhaltung der

Baulinie im südlichen Teil des Baugrundstücks ist zulässig.

Die mit dem Zugehörigkeitsvermerk zu diesem Bescheid versehenen Bauvorlagen sind Bestandteile des Bauvorbescheides.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn die Einlegung bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, erfolgt.

Hinweise: Die Zustellung des Bauvorbescheides an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen der Bauvorbescheid zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung des Bauvorbescheides an die Nachbarn gilt mit

dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Der vollständige Bauvorbescheid und die Verfahrensakte können die betroffenen Nachbarn in den Räumen der Bauaufsicht der Großen Kreisstadt Meißen, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen im Zimmer 214 während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 03521 467 171 empfohlen.

Sprechzeiten:

Montag	8 bis 12 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr sowie 14 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 12 Uhr
Donnerstag	8 bis 12 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

Meißen, 10. März 2024

gez. Böhme
Leiterin Bauaufsicht

Das Landratsamt Meißen erlässt folgende

Ausführungsanordnung nach vorläufiger Besitzweisung

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes B 101 OU Krögis – Teilgebiet II wird angeordnet.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit dem **24. März 2025** an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung

Die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen ist gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist – AGFlurbG – für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sachlich und örtlich zuständig.

Der am 28.06.2024 genehmigte Flurbereinigungsplan B 101 OU Krögis – Teilgebiet II wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben und ist unanfechtbar geworden. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans war deshalb anzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist – VwGO –.

Die Rechtssicherheit des Grundstücksverkehrs und die Interessen der Beteiligten, alsbald über ihre neuen Grundstücke verfügen und entsprechende Dispositionen treffen zu können, lassen einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zu. Es liegt ferner im öffentlichen Interesse, dass die öffentlichen Bücher, insbesondere Liegenschaftskataster und Grundbuch, zeitnah berichtigt werden und somit den neuen Stand ausweisen. Damit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Überleitungsbestimmungen und Hinweise

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, insbesondere der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung vom 01.11.2022 geregelt worden. Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung im Teilgebiet II (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG sind aufgehoben.

Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den bisherigen Stand auf. Diese Berichtigung wird das Landratsamt Meißen bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen (§§ 79 ff. FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der

Internetseite <https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/> veröffentlicht.

Großenhain, den 28.02.2025

gez. Pohler
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

Alternativ erhalten Sie die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen, Dezernat Technik, Kreisvermessungsamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen oder per E-Mail unter kreisvermessungsamt@kreis-meissen.de

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisvermessungsamt |
Sachgebiet Flurneuordnung
Remonteplatz 7 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2101
E-Mail: KVmA.Flurneuordnung@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de

Impressum

Das elektronische Meißner Amtsblatt (kurz eMAB) ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber: Stadtverwaltung Meißen, Markt 1, 01662 Meißen
Verantwortlich: Oberbürgermeister Olaf Raschke
Redaktion: Pressestelle der Stadt Meißen
E-Mail: presse@stadt-meissen.de Telefon: 03521 467202 Internet: www.stadt-meissen.de